

11. IV. 1916

Der Reichsanzeiger hat verfügt, daß die Bekanntmachungen über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut bezüglich der Bestimmungen über die Erzeugerpreise für Kohlrüben (Stedrüben, Bruten oder Dotischen) sowie über die Herstellerpreise für Sauerkraut (Sauerkohl) am 31. Mai und im übrigen sofort außer Kraft treten.